

Beilage N^o. 2.

Uebersetzung

des Vertrags der Kaiserinn Königin Majest.
mit dem Herrn Kurfürsten von Pfalz kurfürstlichen
Durchlaucht vom 13ten May 1779.

Ihre Majestät die Kaiserin, apostolische Königin zu Ungarn und Böhmeim und Ihre kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz haben beschlossen, sich über die Verlassenschaft des höchstseligen Herrn Kurfürsten von Bayern mit Beziehung des Herrn Herzogs von Zweibrücken Durchlaucht einzuverstehen, und zu dem Ende haben besagt ihre Majestät einerseits, und der Herr Kurfürst von der Pfalz für sich und seine Agnaten andererseits folgende Artikel festgesetzt.

1. Art.

Der Herr Kurfürst von der Pfalz wird sammt seinem Hause alle jene Bezirke, welche das Haus Oesterreich sowohl in Bayern, als auch in der obern Pfalz gegenwärtig im Besitze hat, gegen die in dem 4. 5. ten Artikel ausgedrückten Bedingnisse, und gegen die Verzicht auf alle, wie immer Namen habende Forderungen zurück erhalten, welche auf diesen österreichischen Besitz einige Beziehung haben würden, und der Kaiserinn Königin Majestät entledigen Ihrer Seits den Herrn Kurfürsten von der Verbindlichkeit der Konvention vom 3ten Jänner 1778., und entsagen durch den gegenwärtigen Artikel auf die feyerlichste und verbindlichste Weise für Sich, Ihre Erben und Nachfolger auf immer allen Ansprüchen, welche Sie aus was immer für einem Rechtsgrunde auf einige Theile der Verlassenschaft des höchstseligen Kurfürsten gemacht haben, oder machen könnten.

2. Art.

Als ein Merkmaal Ihrer besondern Gunzigung überlassen der Kaiserinn Königin Majestät für Sich, Ihre Erben und Nachfolger dem Herrn Kurfürsten gleichfalls für sich, seine Erben und Nachfolger die Herrschaft Mindelheim. Allerhöchst Dieselben über-

lassen auch dem Herrn Kurfürsten, um Ihm den Vergleich über die Allodialansprüche des Hauses Sachsen zu erleichtern, alle Rechte Ihrer Krone Böhmen über die gräflich von Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg, und Liechtenstein sammt deren Zugehörungen; endlich wollen Ihre Majestät gleichfalls dem Herrn Kurfürsten und dem gesammten pfälzischen Hause die von der Krone Böhmen rührende, in der obern Pfalz gelegene Lehen, so, wie sie bis nun von den Kurfürsten in Bayern besessen worden, anwiederum verleihen.

3. Art.

Der Kaiserinn Königin Majestät versprechen sich bey Sr. Majestät dem Kaiser und dem Reiche dahin verwenden zu wollen, daß Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht für Sie, und das gesammte pfälzische Haus die sowohl in Bayern als auch in Schwaben gelegene, von der Willhelmischen Linie neuerworbene Reichslehen, so, wie sie der verstorbene Kurfürst von Bayern besessen, wiederum verliehen werden, und um den Herrn Kurfürsten noch mehr von der Aufrichtigkeit Ihrer Gesinnungen für seine Person und den Vortheil seines Hauses zu überzeugen, versprechen Ihre Majestät auch Sich dahin verwenden zu wollen, damit die Verwaltung der besagten Lehen Ihrer kurfürstlichen Durchlaucht unmittelbar nach der Ratification der gegenwärtigen Konvention überlassen werde.

4. Art.

Dagegen aber, und um diesen Merkmaalen der Zuneigung Ihrer k. k. apostol. Majestät zu entsprechen, überläßt der Herr Kurfürst zu Pfalz für sich, seine Erben und Nachfolger der Kaiserinn Königin Majestät für Sie, Ihre Erben und Nachfolger die Aemter Wildshut, Braunau sammt der Stadt dieses Namens, Mauerkirchen, Friedburg, Mattighofen, Nied, Scharding, und überhaupt den ganzen Antheil Bayerns, welcher zwischen der Donau, dem Inn und der Salza liegt, und einen Theil der burgauischen Regierung ausmacht, in dem Stande, in welchem sich dieser Bezirk gegenwärtig befindet.

5. Art.

Die in dem vorhergehenden Artikel benannten Flüsse werden dem Hause Oesterreich und dem Kurfürsten von der Pfalz in so weit gemein seyn, als sie die abgetretenen Länder berühren. Keiner der beyden kontrahirenden Theile wird in denenselben den natürlichen Lauf

Lauf der Flüsse hemmen, oder verändern, noch die freye Schifffahrt und den freyen Durchzug der Unterthanen, Waaren, und was immer für Produkten und Fahrnisse des andern Theiles hindern können; und keinem dieser beyden Theile soll erlaubt seyn auf diesen Flüssen neue Mäute, oder was immer für Namen habende Zölle anzulegen. Welches alles auch für jenen Theil des Inns zu verstehen ist, der zwischen dem Amte Scharding und der, dem Hause Oesterreich gehörigen, Graffschaft Neuburg durchfließt.

6. Art.

Das inner denen im 4ten Artikel bemerkten Gränzen eingeschlossene Land soll der Kaiserinn Königin und Ihren Nachfolgern mit voller Landeshoheit, und allen andern Gerechtsamen ohne Ausnahme angehören, jedoch sollen Ihre Majestät und Ihre Erben und Nachfolger auf keinen andern Antheil der bayerischen Staaten, weder aus dem Grunde der Zugehörigkeit oder Abhängigkeit, noch unter was immer für einem Vorwande, einigen Anspruch machen können; und Ihre Majestät erklären überdies, daß Sie weder am Reichstage, noch bey dem bayerischen Kreise an dem Sitz, und Stimmrechte der Herzoge von Bayern Antheil nehmen wollen, sondern überlassen diese Gerechtsamen dem Herrn Kurfürsten von der Pfalz, seinen Erben und Nachfolgern; und Derselbe seinerseits übernimmt für sich, seine Erben und Nachfolger alle damit verbundene Schuldigkeiten und Bürden.

7. Art.

Der Kaiserinn Königin Majestät und Ihre kurfürstliche Durchlaucht zu Pfalz werden sich alle Schriften, Urkunden, Dokumente und Archive, welche zu denen unter Ihnen durch gegenwärtige Konvention abgetretenen Landen, Städten und Ortschaften gehören, oder auf selbe einige Beziehung haben, wechselseitig übergeben lassen.

8. Art.

Sechzehn Tage nach Unterschrift der gegenwärtigen Konvention werden die k. k. Truppen den Antheil von Bayern räumen, welcher vermöge des 1. Art. dem pfälzischen Hause zurückgestellt wird, und Ihre Majestät die Kaiserinn Königin werden zur nämlichen Zeit in den Besitz des Antheils der burghausischen Regierung eintreten, welcher Denenselben laut des 4. Art. dieser Konvention überlassen worden.

9. Art.

Die Ratificationen der gegenwärtigen Konvention sollen in der gehörigen Form ausgefertigt, und binnen 14. Tagen von dem Tage der Unterzeichnung, oder noch eher, wenn es seyn kann, in der Stadt Teschen ausgewechselt werden. Urkund dessen haben wir unterzeichnete bevollmächtigte Minister die gegenwärtige Konvention kraft unsrer Vollmachten unterzeichnet, und unsre Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen zu Teschen den 13. May 1779.

Unterzeichnet

Johann Philipp
Graf Kobenzl.

Anton Graf
von Ferring-Seefeld.

A u s z u g

aus den Friedensschlüsse zu Teschen zwischen Ihrer
Majestät der Kaiserinn Königin und des Königs
von Preußen Majestät.

Art. I.

Wird ein dauerhafter und unverbrüchlicher Frieden wie auch eine wahre und aufrichtige Freundschaft zwischen der Kaiserinn Königin, und des Königs von Preußen Majest. Majest. für sich, Ihre Erben und Nachfolger und alle ihre Königreiche, Lande und Unterthanen auf ewig festgesetzt.

Art. II.

Gleichwie alles, was vor oder während diesem Kriege geschehen, in eine ewige Vergessenheit gesetzt werden solle, also sollen auch die Unterthanen der beyden friedenschliessenden Theile eine allgemeine und vollkommene Amnestie genießen, und in Folge dessen ihnen auch nicht nur alle ihre Güter, Fahrnisse und Einkünften wiederum eingestanden werden, sondern auch unter keinerley Vorwand an ihren Personen, Gütern, Ehren und Rechten gekränkt werden.

Art.

Art. III.

Da die Feindseligkeiten schon während des Waffenstillstandes aufgehört haben, so wurde bedungen, daß jeder Theil in einem Zeitraume von sechs zu sechs Tagen nach Unterzeichnung dieses Friedensschlusses alle in Besiz genommene Lande, Städte oder Plätze des andern Theils ohne aller Ausnahme in jenem Stande, in welchem selbe in Anbetracht der Festungswerke, der Artillerie und Munition zur Zeit der Besitznehmung gewesen, zurüestellen solle.

Art. IV.

Alle Kriegsgefangene, und jene welche wegen des Kriegs angehalten worden, sollen ohne Unterschied, und ohne Bezahlung eines Lösegeldes auf das Längste in Zeit von sechs Wochen nach ausgewechselten Ratifikationen auf freyen Fuß gestellet werden, jedoch daß die von ihnen während der Gefangenschaft gemachte Schulden vorerst bezahlet werden. Hingegen aber renunciiren beyde Theile auf alles dasjenige, was ihnen zu ihrem Unterhalt, und so auch den Kranken und Blessirten wegen ihrer Genesung gereicht worden.

Art. V.

Alle Lieferungen und Kriegsprästationen hören von dem Tage der Unterzeichnung auf. Alle Rückstände, und die in Ansehung des Krieges ausgestellte Verschreibungen werden auf beständig für null und nichtig erkläret; und was nach obigen Termin abgefodert werden würde, solle unentgeltlich zurückgegeben werden.

Art. VI.

Alle Unterthanen welche in des andern Dienste zu treten, gezwungen worden, sollen zurückgestellet, und nach dem Frieden sich über die Maasregeln freundschaftlich einverstanden werden, um diesen Artikel in Vollzug zu setzen.

VII.

Die untereins zwischen der Kaiserinn Königin Majestät für sich und ihre Erben und Nachfolger, und Sr. kühurfürstlichen Durchlaucht von Pfalz für sich seine Erben und Nachkommen, wie auch des Herrn Herzogs von Zweibrücken Durchlaucht welcher daran als Hauptmitcontrahent ebenfells für sich, seine Erben und Nachfolger Theil genommen hat, unterzeichnete Convention solle den gegenwärtigen Friedensvertrag

traktat beygefüget — für einen Theil desselben geachtet, und von den vermittelnden Mächten, wie der Friedensschluß selbst garantiret werden.

Art. VIII.

Dem ganzen pfälzischen Hause und namentlich der Birkenfeldischen Linie werden die Hausverträge von 1766, 1771 und 1774. garantiret in so weit solche dem westphälischen Frieden gemäß, und was nicht in dem gegenwärtigen Friedensschluß und Konventionen, dann durch jene Akten abgeändert worden, welche der Herr Kurfürst von Pfalz, und der Herr Herzog von Zweibrücken wegen der Beobachtung dieser Hausverträge ausgestellt haben, und welche ebenfalls als ein Theil des Friedensschlusses zu betrachten.

Art. IX.

Die Konvention von dem nämlichen Dato, in welchen die Alodialansprüche Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Sachsen berichtigt worden, sollen ebenfalls in diesem Friedensschlusse beygefüget, und für einen Theil desselben gehalten, auch von der Kaiserinn Königin Majestät — des Königs von Preußen Majestät und den vermittelnden Mächten garantiret worden.

Art. X.

Die Kaiserinn Königin Majestät verbinden sich für sich Ihre Erben und Nachfolger sich niemalsen widersetzen zu wollen, daß die Anspach, und Bayreuthischen Lande mit der Primogenitur des Kurfürstenthums Brandenburg vereinigt werden, und sie damit nach Wohlgefallen schalten können.

Art. XI.

Auf dem Falle der Vereinigung der vorgemeldten Fürstenthümer mit der kurburgischen Primogenitur versprechen Ihre Majestäten die Kaiserinn Königin und der König von Preußen alle Lehenabhängigkeit und Verbindung ohne allem Vorbehalt aufheben zu wollen, welche einer Seits in Ansehung der in dem erwähnten Fürstenthümern gelegenen königl. böhmischen Lehen, anderer Seits aber wegen der auf dem österreichischen Boden gelegenen — von diesen Fürstenthümern ruhrenden Lehen bestehet.

Art. XII.

Der westphälische Friedensschluß und alle Friedenstraktaten zwischen ihren kaiserl. und preussischen Majestäten nämlich welche zu Breslau

lau und Berlin 1742. zu Dresden 1745. und zu Hubertsburg 1763.
geschlossen worden, werden ausdrücklich erneuert und bestätigt.

Art. XIII.

Der Kaiserinn, Königin Majestät werden vereinigt mit dem
Herrn Kurfürsten von Pfalz und dem Herrn Herzog von Zweibräu-
cken den Kaiser und das Reich ersuchen, die in Bayern und Schwa-
ben gelegene Reichslehen, wie selbe der verstorbene Herr Kurfürst
von Bayern besessen hat, der gesammten pfälzischen Hause zu verleih-
en. Ihre Majestät die Kaiserinn, Königin versprechen, sich auch
dahin verwenden zu wollen, daß Sr. kaiserlichen Durchlaucht die
Verwaltung der besagten Lehen unmittelbar nach der Ratifikation die-
ses Traktates überlassen werde.

Art. XIV.

Der Kaiser und das Reich werden von allen interessirten und
Kontrahirenden Theilen ersucht ihre vollkommene Einwilligung zu die-
sem Traktat, und allen dazu gehörigen Konventionen und Akten zu
ertheilen.

Art. XV.

Der Kaiserinn Königin Majestät wollen sich samt des Königs
von Preußen Majestät bey Sr. Majestät dem Kaiser dahin verwenden,
daß dem herzoglichen Hause Mecklenburg das Privilegium de non
appellando illimitatum auf sein geziemendes Ansuchen verliehen
werde.

Art. XVI.

Der allerchristlichste König und die Kaiserinn aller Rüssen wer-
den von allen Kontrahirenden und interessirten Theilen ersucht die Gas-
rantie dieses Traktats und aller dazu gehörigen Konventionen zu über-
nehmen.

Art. XVII.

Die Ratifikationen sollen inner 14. Tagen oder noch eher aus-
gewechselt werden. Tschchen den 13. May 1779.

Unterzeichnet

Johann Philipp
Graf Kobenzl.

Johann Hermann
Freyherr von Miedesel.

£

Sierz

Hierauf

Erklären die Bevollmächtigte des allerchristlichsten Königs und der Kaiserinn aller Neussen, welche das Amt der Mediateurs vertreten haben, daß dieser Friedenstractat samt allen Konventionen und Akten, welche als Theile derselben zu achten sind, mit allen darinnen enthaltenen Klauseln und Bedingnissen, durch die Mediation und unter der Garantie des allerchristlichsten Königs und der Kaiserinn aller Neussen abgeschlossen worden.

Zeschen den 13. May 1779.

Unterzeichnet

Freyherr von
Breteuil.

Niklas Fürst von
Kempin.

Separat Artikel.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht von Sachsen werden in diesem Friedenstractat als kontrahirender Theil mit einbegriffen. Dieselben genießen alle Wirkungen, und versprechen auch selbst in allen Stücken heilig zu beobachten.

Dieser Artikel solle gleiche Verbindlichkeit haben, als wenn von Kurhsachsen in dem Friedensschlusse ausdrückliche Meldung gemacht worden wäre, und solle auch mit dem Friedensschlusse ratificiret werden.

Zeschen den 13. May 1779.

Unterzeichnet

Johann Philip
Graf Kobenzl.

Friedrich August Graf von
Zinzendorf u. Pottendorf.

Accessionsakt Sr. Majestät des Kaisers.

Demnach allerhöchstseltbe freundschaftlich eingeladen worden, in Eigenschaft eines Mitregenten und Erbfolgers der Staaten Ihrer Majestät der Kaiserinn Königin diesem Friedenstractat beizutreten, so haben allerhöchstseltbe zur Befestigung der Freundschaft und guten Einverständnis zwischen den Höfen von Wien und Berlin mit Vergnügen sich entschlossen, diesem Versöhnungs- Friedens und Freundschaftstraktat samt allen beygefügtten Akten und Konventionen in der Eigenschaft eines

eines Mitregenten und Erbfolgers benutzeten, dergestalt daß alle Artikel und Bedingungen eben jene Kraft und Wirkung haben sollen, als wenn allerhöchsts selbe namentlich in diesem Traktat und allen benutzeten Konventionen und Akten mit einbegriffen wären. Wollen auch nicht nur keine Hindernis setzen, sondern alles getreulich erfüllen.

Wien den 16. May 1779.

Unterzeichnet

Joseph.

Fürst Kollaredo.

Von Leykam.

Acceptationsakt der Accession Sr. Maj. des Kaisers von des Königs von Preussen Majestät.

Nachdem Sr. Majestät der Kaiser in der Eigenschaft eines Mitregenten und Erbfolgers Ihrer Majestät der Kaiserinn Königin dem Friedenstraktate benutzeten beliebt haben, so habe des Königs von Preussen Majestät von einem gleichen Verlangen belebet die Bande der zwischen den Höfen von Wien und Berlin wieder hergestellten Freundschaft und guten Einverständnis zu befestigen die vorbesagte Accession feyerlich angenommen, und wollen, daß alle Artikel des Traktats und der Konventionen und Akten in Ansehung Sr. Majestät des Kaisers als Mitregenten und Erbfolgers die nämliche Kraft und Wirkung haben sollen als wenn sie namentlich miteinbegriffen wären.

Breslau den 20. May 1779.

Unterzeichnet

Friedrich.

Finkenstein C. J. von Herzberg.

Art, mittelst welcher der Herr Herzog von Zweybrücken der zwischen Oesterreich und Pfalz geschlossenen Konvention begetreten, und dieser Beytritt von der Kaiserinn Königin angenommen worden.

Da von den bevollmächtigten Ministern der Kaiserinn Königin Majestät und Sr. Kurfürstl. Durchl. von Pfalz der bevollmächtigte Minister des Herzogs von Zweybrücken Durchl. freundschaftlich eingeladen

haben worden dieser Konvention im Namen Sr. Durchlaucht bejzutreten, so sind diese Minister über folgendes eins geworden:

Sr. Durchlaucht der Herzog von Zweibrücken, welche zur Befestigung der zwischen der Kaiserinn Königin Majestät und Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalz und dessen gesammten Hause bestehenden Freundschaft und guten Einverständniß ihrer seits bejzutragen das Verlangen hegen, treten in Kraft dieser Akte der besagten Konvention bey ohne einigem Vorbehalt oder Ausnahme, und versprechen alles in getreue Erfüllung zu bringen.

Hinwiederum nehmen der Kaiserinn Königin Majestät diese Accession Sr. Durchl. des Herzogs an, und versprechen gleichfals alle Artikel und Bedingnisse der Konvention ohne Vorbehalt oder Ausnahme zu erfüllen.

Die Ratifikationen dieser Akte sollen inner 15. Tagen oder früher ausgewechselt werden.

Weschen den 13. May 1779.

Unterzeichnet

Johann Philipp
Graf Kobenzl.

Christian von
Hohenzell.

Konvention zwischen Kurpfalz und Kur Sachsen.

Die beyden kontrahirenden Theile haben sich in Ansehung der Allodialsuccession Weiland Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Bayern freundschaftlich und ohne weiterer rechtlicher Untersuchung mit Beyziehung des Herzogs von Zweibrücken Durchlaucht und unter der Garantie so wohl der vermittelnden Mächte des allerchristlichsten Königs und der Kaiserinn aller Reussen, als auch Ihrer Majestät der Kaiserinn Königin und des Königs von Preussen einverstanden und folgende Artikel festgesetzt:

Art. I.

Zur Befriedigung Sr. Kurfürstlichen Durchlaucht von Sachsen wegen der Allodialansprüche versprechen und verbinden sich der Herr Kurfürst von Pfalz für sich, dero Erben und Nachfolger die Summe von sechs Millionen Gulden in Reichswährung zu München in grober Mün-

Münze innerhalb zwölf Jahren, jedoch ohne Zinsen und zwar jedes Jahr mit sechsmal hundert tausend Gulden in zwey gleichen monatlichen Fristen, womit der Anfang den 4ten Jener 1780. gemacht werden solle, bezahlen zu lassen, zu wessen Sicherstellung die ganze bayerische Fideikommissarverlassenschaft zu General- und Specialhypothek also angewiesen wird, daß auf dem Falle, daß mit dem Zahlungstermin nicht zugehalten würde, es dem anderen Theile frey stehen solle, die Einkünften besagter Länder durch den Weg Rechts, oder wo er es für gut finden mag, nach Maß der rückstehenden Summe in Beschlag zu nehmen.

Art. II.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht von Pfalz treten an Kurfürstlichen als sie jene Gerechtsamen ab, welche die Kron Böhmen bisher über die gräflich, Schönburgische in Sachsen liegende Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein besessen hat, auf eben die Art als diese Gerechtsamen zur Erleichterung dieses Vergleichs in dem zweyten Artikel der zwischen der Kaiserinn Königin Majestät und Sr. Kurfürstl. Durchlaucht geschlossenen Konvention abgetreten worden sind.

Art. III.

Se. Kurfürstl. Durchlaucht von Sachsen thun für sich, ihre Erben und Nachfolger auf das feyerlichste Verzicht auf das gesammte bayerische Allodium ohne Rücksicht auf eine Feudal, oder Allodial eigenschaft; und solle dieses Allodium zu dem ewigen Fideikommiss des pfälzischen Hauses geschlagen werden. Es garantiren auch des Herr Kurfürsten von Pfalz Durchl. daß Se. Kurfürstl. Durchl. von Sachsen von allen aus dieser Verlassenschaft rührenden Bürden und Verbindlichkeiten frey seyn, und für keine damit verknüpfte Passschulden zu haften haben solle.

Art. IV.

Der Kaiser und das Reich werden ersucht, dieser Konvention mit ihrer vollkommenen Einwilligung beizutreten.

Art. V.

Ihre Majestäten die Kaiserinn Königin, und der König von Preussen, wie auch die vermittelnden Mächte nämlich Ihre Majestäten der allerchristlichste König und die Kaiserinn aller Russen übernehmen die Garantie dieser Konvention.

Die Ratifikationen sollen inner 15 Tagen oder noch früher aus-
gewechselt werden.

Leschen den 13. May 1779.

Unterzeichnet

In dem kurbpfälzischen Instrument

Anton Graf von Terring Seefeld.

In dem kurbäyrischen Instrument

Friedrich August Graf von Zinzendorf.

Art der Garantie dieses Friedenstraktats.

Nachdem der Schluß des Friedens durch die Vermittlung des
allerchristlichsten Königs und der Kaiserinn aller Reussen erfolgt ist,
und beyde diese Mächte freundschaftlich ersuchet worden die Vollzie-
hung eines so erwünschten Werks mittelst ihrer Garantie zu ver-
sichern, so haben sich auch beyde genannte Mächte sich einem Mits-
tel mit Vergnügen unterzogen, welches zur Befestigung der allge-
meinen Ruhe gereicht.

Es erklären also und bekräftigen die Bevollmächtigten beyder
Mächte Kraft ihrer Vollmachten, daß der allerchristlichste König
und die Kaiserinn aller Reussen diesen Friedenstraktat mit allen bey-
gefügten Konventionen, Akten, Accessionen und Acceptationen auf
die vollgiltigste Weise garantiren, und daß beyde Mächte ihre be-
sondere Ratifikationen über diese Garantieakte werden ausfertigen
lassen. Die Auswechslung der Ratifikationen solle innerhalb drey
Monate oder früher geschehen.

Leschen den 13. May 1779.

Unterzeichnet

Freyherr von
Breteuil.

Niklas Fürst von
Repnin.

Ac

Acceptationsakt der Garantie des Friedensschlusses.

Es erkläret der kaisert. königl. Bevollmächtigte Kraft seiner Vollmacht, daß Ihre Majestät die Kaiserinn Königin die Garantieakte, welche denenselben von den vermittelnden Mächten ausgestellt worden, mit Dankbarkeit annehmen, und zugleich versprechen, alle Bedingnisse des Friedensschlusses und alle dazu gehörigen Stipulationen, in so fern solche Dieselbe betreffen können, getreulich erfüllen, und eine besondere Clarifikation dieser Acceptationsakte ausfertigen lassen zu wollen.

Leschen den 13. May 1779.

Unterszeichnet

Johann Philipp
Graf Kobenzl.

EXHIBIT OF THE STATE OF NEW YORK

IN SENATE, JANUARY 18, 1882.

REPORT OF THE